

Ab dem 1.1.2017 sind Pflichtarbeitsstunden für die Abteilungsmitglieder im Bogensport eingeführt. Ergänzend gelten dafür folgende Regelungen:

- Kinder ab 12 Jahren leisten 0,25 h pro Monat / 3 h jährlich, ab 14 Jahren 0,5 h pro Monat / 6 h jährlich und ab 16 Jahren 0,75 h pro Monat / 9 h jährlich.
- Erwachsene leisten 1 h pro Monat / 12 h jährlich
- Kinder und Jugendliche können nur für leichte und altersgerechte Tätigkeiten, im Beisein eines Erwachsenen, eingesetzt werden.
- Für die Berechnung der Pflichtstunden zählt jeweils der Monat ab dem Eintritt in die Abteilung, bzw. der Monat nach dem Erreichen einer der genannten Altersgrenzen.
- Funktionsträger der Abteilung sind von den Pflichtstunden befreit, soweit mehr unentgeltliche Arbeitsstunden durch die Tätigkeit zu erwarten sind.
- Im laufenden Jahr vollständig inaktive Mitglieder sind von den Pflichtstunden befreit, sofern sie das Angebote und Sportstätten der Abteilung nicht in Anspruch nehmen.
- In begründeten Einzelfällen, z.B. lange Krankheit, kann die Abteilungsleitung die Pflichtstunden reduzieren oder ganz streichen, sofern auch hier das Angebot der Abteilung in dieser Zeit nicht in Anspruch genommen wird.
- Es werden 0,5 Stunden als kleinste Einheit für einzelne Tätigkeiten in der Anrechnung berücksichtigt. Zusätzlich geleistete Arbeitsstunden sind nicht in das Folgejahr oder auf andere Personen übertragbar. Ausnahme: Wer selbst keine Stunden ableisten kann, darf nach vorheriger Absprache mit der Abt.-Leitung eine andere volljährige Person damit beauftragen. Evtl. Kosten trägt der Beauftragende natürlich selbst.
- Angerechnet werden die unentgeltlich geleisteten Stunden für Arbeitseinsätze, Dienste bei Veranstaltungen, administrative und organisatorische Aufgaben, Beschaffungs- und vergleichbare Tätigkeiten sowie unentgeltliche Trainings- und Betreuungsstunden. Übliche Vor- und Nachbereitungen zum Training und alltägliche Kleinigkeiten gehören ausdrücklich nicht dazu.
- Arbeitsstunden und Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie mit einem Mitglied der Abt.-Leitung abgestimmt sind und auf einem entsprechenden Arbeitszettel (Nachweis Pflichtarbeitsstunden) bestätigt wurden.
- Bei insgesamt geringerem Arbeitsaufkommen kann die Abt.-Leitung selbstständig die Pflichtstunden für das folgende Jahr reduzieren. Bei zu erwartendem höheren Arbeitsaufkommen ist ein Änderungsantrag zur Abt.-Mitgliederversammlung zu stellen und abzustimmen.

- Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit einem Betrag gemäß Gebührenliste, pro fehlende ½ Stunde, vom jeweiligen Mitglied an die Abteilungskasse zu vergüten. Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr, die Abrechnung erfolgt jeweils zu Beginn des Folgejahres. Der entsprechende Arbeitszettel ist jeweils bis zum 15. Januar bei der Abteilungsleitung abzugeben und wird spätestens bis zur Abteilungsmitgliederversammlung berechnet. Eine daraus entstehende Forderung ist innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Abrechnung auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist ist das Mitglied ohne weitere Erinnerung im Zahlungsverzug. Wird der Arbeitszettel auch nach Aufforderung nicht abgegeben, gelten die Pflichtarbeitsstunden als nicht geleistet.
- Bei Zahlungsverzug, verspätetem Einreichen des Formulars, Mahnung oder sonstigem Zusatzaufwand, welcher vom Mitglied zu vertreten ist, kann die Abt.-Leitung das betreffende Mitglied bis zur Erfüllung zudem vom Sport- und Trainingsbetrieb der Abteilung ausschließen und die Nutzung der Vereinsanlagen untersagen. Weitere satzungsgemäße Maßnahmen, seitens des Hauptvereins, bleiben davon unberührt.
- Ein Austritt aus der Abteilung, im laufenden Jahr oder zum Jahresende, befreit nicht von den genannten Verpflichtungen, entsprechend dem Zeitraum der bestehenden Mitgliedschaft in der Abteilung.
- Die Verwendung der Einnahmen aus nichterfüllten Pflichtstunden, wird von der Abteilungsleitung festgelegt und dient vorrangig den folgenden Zwecken:
  - Kosten für die Beauftragung Dritter für Arbeiten in der Abteilung
  - Anschaffungen für die Abteilung
- Sollten einzelnen Regelungen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen, sind diese sinngemäß zu ersetzen. Die restlichen Regelungen bleiben davon unberührt.

**Beschluss durch die Abteilung-Mitgliederversammlung Bogensport am 26.10.2016**